

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 17.12.2007

Rechtsgeschäftslehre 4:
**Abgabe und Zugang der
Willenserklärung (II)**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Überblick über die heutige Vorlesungsstunde

- Abgabe von Willenserklärungen
 - Ergänzung zu § 130 Abs. 2 BGB
 - Ergänzung zu „abhanden gekommenen“ Erklärungen
- Zugang von Willenserklärungen
 - Ergänzung zum Begriff des Zugangs
- Abgabe und Zugang bei der Einschaltung von Mittelspersonen

Hinweis zu § 130 Abs. 2 BGB

- Nach § 130 Abs. 2 BGB bleibt es ohne Auswirkung, wenn der Erklärende nach Abgabe der Erklärung stirbt oder geschäftsunfähig wird.
 - § 130 Abs. 2 BGB gilt nicht entsprechend für den Fall des Verlusts des Eigentums oder der Verfügungsbefugnis zwischen Abgabe und Zugang einer Willenserklärung.
 - Vgl. auch BGHZ 27, 360, 366!

Fall

Kunsthändler V hat das Bild „Röhrende Hirsche vor Schwarzwaldlandschaft“ an K verkauft, aber noch nicht geliefert. Als K anfragt, wann mit Lieferung zu rechnen sei, erklärt V, er benötige das Bild noch im Rahmen seiner großen Ausstellung „Hirsche und Rehe in der deutschen Landschaftsmalerei“. Darauf antwortet K brieflich: „Ich bestehe auf der sofortigen Übereignung des Bildes, bin aber bereit, es Ihnen bis zum Ende der Ausstellung leihweise zu überlassen“. V antwortet am 10.12.07 mit einem Brief, indem er sich einverstanden erklärt.

Der Brief des V geht am 12.12.07 bei K ein. Tags zuvor, am 11.12., verkauft und übereignet V das Bild durch mündliche Vereinbarung an X, der gleichfalls bereit ist, es bis zum Ende der Ausstellung als Leihgabe bei V zu lassen. Nach Ausstellungsende übergibt V das Bild an X.

Kann K von X die Herausgabe des Bildes verlangen?

Lösung

Anspruch K → X aus § 985 BGB

- Eigentum des K?
 - Ursprünglicher Eigentümer: V
 - Übereignung an K am 10.12.? Nein: Die Einigung von K und V wurde erst am 12.12. wirksam, § 130 Abs. 1 BGB
 - Übereignung an X am 11.12.? Ja: Übereignung nach § 930 BGB.
 - Übereignung an K am 12.12. wegen § 130 Abs. 2 BGB noch möglich? **Nein!** § 130 Abs. 2 BGB gilt nicht (auch nicht analog) für den Verlust der Berechtigung des Veräußerers.
 - Gutgläubiger Erwerb des K? Nein, § 933 BGB.

Fall

Rechtsanwältin R hat ein günstiges Kaufangebot (€ 5.000,-) für das Bild „Röhrender Hirsch vor Donaulandschaft“ von Kunsthändler V erhalten. Sie schreibt einen Brief an V, in dem sie das Angebot annimmt. Den Brief unterschreibt R und lässt ihn auf ihrem Schreibtisch liegen, weil sie sich die Sache noch einmal überlegen möchte.

S, der Sekretär der R, findet abends den Brief und nimmt an, dass R vergessen habe, den Brief abzusenden. Daher bringt er den Brief zur Post, wie er es auch sonst schon oft in vergleichbaren Fällen getan hat.

Als R sich gegenüber V weigert, das Bild zu liefern, ist dieser enttäuscht. Er hatte bereits einen Käufer an der Hand, der Hirsche vor Flusslandschaften sammelt. Im Vertrauen auf die Lieferung der R hat V verzichtet, für diesen Kunden ein ähnliches Bild zum Preis von € 5.500,- anzukaufen. Nun hat der Kunde kein Interesse mehr und V entgeht ein Gewinn von ca. € 500,-.

Lösung (I)

Anspruch $V \rightarrow R$ aus § 433 Abs. 1 BGB

- Angebot des V? Ja.
- Annahmeerklärung der R? Nein: Es fehlt an der Abgabe der Willenserklärung

→ Kein Anspruch des V aus Kaufvertrag!

Exkurs: Der Anspruch aus *culpa in contrahendo*

- Grundsatz: Schadensersatz nach § 280 BGB setzt ein bestehendes Schuldverhältnis voraus.
 - Nach § 311 Abs. 1 BGB entstehen Schuldverhältnisse durch Vertrag.
- Aber: Nach § 311 Abs. 2, Abs. 3 BGB entstehen Pflichten zur Rücksichtnahme (§ 241 Abs. 2 BGB) uU schon früher.
 - Insbesondere: § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB (Aufnahme von Vertragsverhandlungen).
 - Daher: culpa in contrahendo (Verschulden bei Vertragsverhandlungen).
- Der Anspruch aus cic deckt nur das so genannte „negative Interesse“ < > Erfüllungsinteresse!

Lösung (II)

Anspruch $V \rightarrow R$ aus § 280 Abs. 1 BGB
(Höhe: € 500,-).

- Schuldverhältnis zwischen V und R? Ja: Pflichten zur Rücksichtnahme wegen der laufenden Vertragsverhandlungen.
- Pflichtverletzung: Ja: R hat den Eindruck einer Annahmeerklärung entstehen lassen.
- Vertretenmüssen? Ja: R musste wissen, dass S unautorisiert Briefe auf den Weg brachte.
- Schaden: € 500,- (nicht € 5.000,-).

Zusammenfassung zur Abgabe der Willenserklärung

- Abgabe bedeutet willentliche Entäußerung in Richtung auf den Empfänger
 - Bei abhandengekommenen Erklärungen: Keine willentliche Entäußerung → Erklärung unwirksam.
 - Aber: Anspruch aus cic möglich!

Der Tatbestand des Zugangs von Willenserklärungen

- Grundsatz:
 - Die Willenserklärung unter Abwesenden geht zu, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass dieser unter gewöhnlichen Umständen von ihr Kenntnis nehmen kann.
 - Aber: Bei früherer tatsächlicher Kenntnisnahme → früherer Zugang.
 - Empfänger kann immer verspätete Erklärungen als rechtzeitig gelten lassen.
 - Nach Flume: Zugangsverzögerung NUR zugunsten des Empfängers.

Fall

V hat K angeboten, sein Auto zu kaufen. V und K haben vereinbart, dass K bis zum 12.12. durch Brief an die Büroadresse des V erklären soll, ob er das Angebot annimmt. Bei Büroschluss prüft V noch einmal seinen Briefkasten und geht dann nach Hause.

Da keine Annahmeerklärung des K vorliegt, nimmt V an, dass K nicht mehr interessiert ist. Von zu Hause aus macht V am nächsten Morgen einem anderen Interessenten ein Kaufangebot. Er weiß nicht, dass K noch gegen 23 Uhr seine Annahmeerklärung in den Bürobriefkasten geworfen hat.

Lösung

Anspruch des K → V aus § 433 Abs. 1 BGB

- Angebot des V? Ja.
 - Annahmeerklärung des K? Ja
 - Angebot des V erloschen nach §§ 146, 148 BGB? Ja: Erklärung des K ging erst nach Ablauf der Frist zu.
- V wird davor geschützt, dass K zu einem Zeitpunkt annimmt, zu dem V damit nicht mehr rechnen muss.

Abwandlung

K nimmt das Angebot des V dadurch an, dass er am späten Abend des 10.12. eine entsprechende Erklärung in den Bürobriefkasten des V wirft. Noch vor dem nächsten Morgen wirft er eine weitere Erklärung ein, in der er die Annahmeerklärung widerruft.

Lösung

Anspruch V→K aus § 433 Abs. 2 BGB

- Angebot des V? Ja.
- Annahme durch K? Ja.
- Widerruf der Annahme, § 130 Abs. 1 S. 2 BGB?
 - Widerruf muss früher oder gleichzeitig eingehen.
 - Nach der Definition der hM ging der Widerruf gleichzeitig ein.
 - Aber: Für K kommt es nicht darauf an, ob V normalerweise Kenntnis nehmen konnte. Er kann nicht wissen, ob V noch in der Nacht Kenntnis genommen hat.
- Nach dem Wortlaut von § 130 Abs. 1 BGB kommt es auf die Kenntnisnahme überhaupt nicht an. Das Hinausschieben des Zugangszeitpunkts geschieht nur mit Rücksicht auf den Empfänger.

Einschaltung von Boten

- Bote auf Seite des Erklärenden
 - Zugang erst mit Ausrichtung an den Empfänger. Missverständnisse zwischen Erklärendem und Boten gehen zu Lasten des Erklärenden, der jedoch anfechten kann (§ 120 BGB).
- Bote auf Seiten des Empfängers
 - Zugang mit Übermittlung an den Boten nach den Regeln über Erklärungen unter Anwesenden, Fehler bei der Weiterleitung gehen zu Lasten des Empfängers.
 - Problem: Wer ist als Empfangsbote anzusehen?

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 18.12.2007

Rechtsgeschäftslehre 5:
Willensmängel und Anfechtung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>